

# KIRCHLICHES AMTSBLATT

## FÜR DIE DIÖZESE MÜNSTER

Nr. 4

Münster, den 15. Februar 2017

Jahrgang CLI

### INHALT

#### Erlasse des Bischofs

- Art. 39 Hirtenwort zur österlichen Bußzeit 2017 69  
Art. 40 Wahlaufuf des Bischofs zu den Wahlen  
der Mitarbeitervertretungen 2017 71

#### Verordnungen und Verlautbarungen des Bischöflichen Generalvikariates

- Art. 41 Heizkostenbeitrag für an dienstliche Sammelheizungen angeschlossene Dienstwohnungen für den Abrechnungszeitraum 01.01.2016 bis zum 31.12.2016 72  
Art. 42 Zählung der sonntäglichen Gottesdienstteilnehmer 72  
Art. 43 Vertretung in der Seelsorge während der Urlaubs- und Ferienzeit 73  
Art. 44 Veröffentlichung freier Stellen für Priester und Pastoralreferentinnen/Pastoralreferenten 73  
Art. 45 Personalveränderungen 74  
Art. 46 Unsere Toten 75

#### Verordnungen und Verlautbarungen des Bischöflichen Münsterschen Offizialates in Vechta

- Art. 47 Urkunde über die Errichtung der selbständigen Stiftung „Caritasstiftung Delmenhorst“ – Stiftungsgeschäft – 75  
Art. 48 Satzung der Caritasstiftung Delmenhorst 76  
Art. 49 Kirchenoberliche Genehmigung der Errichtung der selbständigen Stiftung Caritasstiftung Delmenhorst 79  
Art. 50 Staatliche Genehmigung der Errichtung der selbständigen Stiftung Caritasstiftung Delmenhorst 79

#### Bekanntmachung des Verbandes der Diözesen Deutschlands

- Art. 51 Satzung des Verbandes der Diözesen Deutschlands 79

#### Beilage: Bischofswort zur österlichen Bußzeit 2017

### Erlasse des Bischofs

#### Art. 39 **Hirtenwort zur österlichen Bußzeit 2017**

Liebe Schwestern und Brüder,

„Der Mensch lebt nicht vom Brot allein, sondern von jedem Wort, das aus Gottes Mund kommt“<sup>1</sup>. Dieses Wort Jesu aus dem heutigen Evangelium möchte ich aufgreifen und Sie einladen, seiner Bedeutung nachzugehen.

Es kann Widerspruch hervorrufen, weil es zu schnell vergessen lässt, wie lebensnotwendig das Brot ist, und wie viele Menschen dieses Grundnahrungsmittel entbehren müssen. Wer wirklich Hunger leidet, dem helfen gute Worte wenig, ja, gar nichts. Es kann geradezu zynisch klingen, einem Menschen, dem der Magen knurrt, zu sagen, der Mensch lebe nicht vom Brot allein. In einer Überflussgesellschaft, wie wir sie erleben, tut es gut, immer wieder auf die hinzuweisen, denen das Notwendigste zum

Leben fehlt. Mit „Brot“ fassen wir sprachlich genau das zusammen: Wir haben das Brot notwendig, es ist **das** Lebens-Mittel, es bezeichnet in einem Wort, dass wir nicht leben können, ohne etwas zum Essen zu haben.

In dieser Fastenzeit werden wir an die Not von unzähligen Menschen erinnert und sind gerufen zu teilen. Am Ende des „Jahres der Barmherzigkeit“ hat Papst Franziskus die gesamte Kirche aufgefordert, auch weiterhin, „dem Erfindungsreichtum der Barmherzigkeit Raum zu geben“, wie er schreibt, und er betont: „Noch heute leiden ganze Völker unter Hunger und Durst, und wie viel Sorge erregen die Bilder von Kindern, die nichts zu essen haben“<sup>2</sup>. Die bischöfliche Fastenaktion MISEREOR, die heute eröffnet wird, gibt uns Hinweise und Möglichkeiten, diesem Werk der Barmherzigkeit unsere Unterstützung zu geben.

<sup>1</sup> Mt 4, 4; Dtn 8, 3.

<sup>2</sup> Apostolisches Schreiben zum Abschluss des Heiligen Jahres „Misericordia et misera“ Nr. 18.

Liebe Schwestern und Brüder, so notwendig das tägliche Brot ist, so notwendig ist auch das Brot des Wortes. Daran will uns das heutige Evangelium erinnern. Jeder von uns kann diese Erfahrung teilen: Wir können noch so satt sein, es braucht uns an nichts zu fehlen, wir bleiben arm und bedürftig, wenn uns nie jemand ein gutes Wort sagt. Wie sehr hungern wir alle nach einem Wort der Ermutigung, des Trostes, der Zuwendung und der Liebe: Ein Wort, das genauso nahrhaft und kostbar sein kann wie ein Stück Brot. Auch dazu hat uns das „Jahr der Barmherzigkeit“ viele Hinweise gegeben, die wir weiter fortsetzen können. Ich erinnere nur an ein geistiges Werk der Barmherzigkeit: Den Zweifelnden gut raten. Wie nahrhaft und schmackhaft kann ein guter Rat sein, wie hilfreich und weiterführend!

Das Wort Jesu, das wir gerade im Evangelium gehört haben, spricht aber ausdrücklich vom Wort, „*das aus Gottes Mund kommt*“. Der Zusammenhang, in dem Jesus davon spricht, ist eine Versuchung, nämlich angesichts Seines leiblichen Hungers Seine göttliche Macht zu nutzen und aus Steinen Brot werden zu lassen. Der Versucher, der in dieser Situation an Jesus herantritt, ist für uns keine unbekannte Größe. Bisweilen suchen nämlich auch wir die Lösung vieler Fragen unseres Lebens durch Tricks oder Mittel, mit denen wir unsere Macht und Überlegenheit demonstrieren, meistens zu Lasten anderer. In solche Versuchungen führt Jesus die Rede von Gott ein, und zwar nicht als Zaubertrick, sondern als Hinweis auf etwas sehr Existentielles. Kann es sein, dass wir in unserer Wohlstandsgesellschaft zwar genug Brot haben, aber daran sterben, dass wir nur das besitzen, was wir konsumieren können? Das Wort Gottes hat eine Kraft, die uns hilft, anders zu leben. Wer aus Gottes Wort lebt wird innerlich reich. So reich, dass er auch ohne Gewalt auskommt. So finden wir zu einer Gesellschaft, in der die Würde des Menschen beachtet wird, in der Friede und Versöhnung herrschen können, nicht Gewalt, Krieg und Terror.

Dies greift auch Papst Franziskus in seinem Wort zum Abschluss des „Jahres der Barmherzigkeit“ auf: „*Gott spricht heute immer noch zu uns wie zu Freunden, er verkehrt mit uns, um uns mit seiner Gesellschaft zu beschenken und uns den Weg zum Leben zu zeigen ... Es ist mein herzlicher Wunsch, dass das Wort Gottes immer mehr gefeiert, gekannt und verbreitet wird, damit dadurch das Geheimnis der Liebe, die aus jener Quelle des Erbarmens hervorströmt, besser verstanden werden kann*“.<sup>3</sup> In diesem Zusammenhang misst der Papst dem Hören des

Wortes Gottes in der Feier des Sonntags eine besondere Bedeutung zu. Ich greife das gerne auf, weil ich es verbinden möchte mit zwei Ereignissen, die das Jahr 2017 in besonderer Weise prägen werden.

Unsere evangelischen Schwestern und Brüder denken in diesen Wochen und Monaten der Reformation, die im Jahr 1517 ihren Anfang genommen hat. Der Begriff „Reformation“ weist darauf hin, dass es Luther und den anderen Reformatoren um eine Erneuerung aus dem Wort Gottes gegangen ist. Wir müssen zwar mit Schmerz vermerken, dass diese Bewegung zur Spaltung der Kirche beigetragen hat, dürfen aber heute mit Dankbarkeit feststellen, wie viel geschehen ist und geschieht, um diesen Riss in der Christenheit zu überwinden. Einheit wird nur möglich sein, wenn wir aus dem Hören auf das Wort Gottes leben. Dazu tragen schon sehr viele Bibelkreise in unseren Gemeinden bei, die oft ökumenisch zusammengesetzt sind. Mit Dankbarkeit sehe ich, dass die Verantwortlichen der Evangelischen Kirche in Deutschland uns Katholiken zu diesem Gedenken der Reformation eingeladen haben, indem sie auf Christus selbst, das lebendige Wort Gottes, verweisen. Dieses Jahr 2017 soll ein Christustag sein – besser kann man in unserer Zeit nach Spaltung und zahllosen Verwundungen in der Geschichte, aber auch nach großartigem Bemühen, aufeinander zuzugehen und miteinander den Glauben zu teilen, gar nicht die Erinnerungen heilen und die Gegenwart aus dem Geist des Evangeliums gestalten. Er, der lebendige Herr, ist es, in dem Gott zu uns spricht. Er ist das Brot, das als lebendiges Wort aus dem Mund Gottes in die Welt gekommen ist, in dem Gott selbst sich als Liebe und Erbarmen ausgesprochen hat. Dieses Wort haben gerade unsere evangelischen Mitchristen immer wieder hoch geschätzt, mehr als wir Katholiken das getan haben. Deshalb konnten wir und können wir viel von ihnen lernen. Ich denke da zum Beispiel an den guten Brauch, den sie mit der so genannten Tageslosung pflegen: Jeder Tag steht im Leben eines gläubigen evangelischen Christen unter einem ganz bestimmten Wort Gottes. Wie sehr könnten wir auch diese Gewohnheit uns zu Eigen machen, liebe Schwestern und Brüder, wenn wir aus der sonntäglichen Feier der Eucharistie uns ein Wort mitnehmen, das wir eine Woche lang jeden Tag von Neuem betrachten, erwägen, geradezu durchkauen, um aus ihm die Wahrheit des Satzes zu erfahren: Dass der Mensch nicht nur vom Brot allein, sondern von jedem Wort lebt, das aus dem Mund Gottes kommt! Und wie sehr könnte dieses Wort uns helfen, es in Taten der Liebe, der Barmherzigkeit und des Friedens zu übersetzen.

<sup>3</sup> Misericordia et misera Nr. 6. 7.

Frucht des Hörens auf das Wort Gottes ist der Friede. Viele von uns haben diese menschliche Erfahrung schon gemacht. „*Ich will hören, was Gott redet: Frieden verkündet der Herr seinem Volk und seinen Frommen.*“<sup>4</sup> 1986 hat der heilige Papst Johannes Paul II. alle Religionen nach Assisi zu einem gemeinsamen Friedentreffen eingeladen. Seit dieser Zeit pflegt eine römische Laiengemeinschaft, die sich nach ihrem Versammlungsort „Sant’Egidio“ nennt, diese Friedentreffen in anderen Weltstädten zu wiederholen. Da Münster und Osnabrück die Städte sind, in denen nach einem heillosen 30-jährigen Krieg, der die Kirchenspaltung nur vertieft hatte, Frieden geschlossen werden konnte, haben der Bischof von Osnabrück und ich diese Gemeinschaft eingeladen, vom 10. bis 12. September in Münster und Osnabrück dieses Friedentreffen zu gestalten. Vertreter von christlichen Kirchen und Konfessionen werden ebenso anwesend sein wie Vertreter anderer Religionen. Bei einer solchen Zusammenkunft werden wir hautnah erleben können, dass wir Menschen das Wort brauchen, das aus dem Mund Gottes hervorgeht, weil es ein Wort des Friedens und der Versöhnung ist. Ich möchte Sie alle zu diesem Friedentreffen einladen.

Liebe Schwestern und Brüder, ich wünsche Ihnen von ganzem Herzen, dass Sie für Ihr persönliches Leben und das Leben in Ihren Gemeinden und Gemeinschaften in dieser Fastenzeit den großen Nährwert des Wortes Gottes erfahren dürfen. Bitten wir für die Welt um das tägliche Brot. Nehmen wir das Brot des Wortes dankbar entgegen. Und beten wir täglich um diese Frucht des Wortes: Um den Frieden in unserer Welt. Dazu segne Sie der allmächtige Gott, der Vater und der Sohn und der Heilige Geist.

Münster, am Fest der Bekehrung des großen Wortverkünders und Apostels Paulus,  
dem 25. Januar 2017

Ihr Bischof

+ Felix

Das vorstehende Bischofswort ist am 1. Fastensonntag, dem 5. März 2017, in allen Gottesdiensten, einschließlich der Vorabendmesse, in allen Kirchen zu verlesen.

Das Wort des Bischofs zur österlichen Bußzeit wird auch als Video-DVD und Audio-CD verfügbar sein, gesprochen von Bischof Dr. Felix Genn. So besteht die Möglichkeit, das Video in Ihren Gottesdiensten am 1. Fastensonntag einzuspielen. DVDs mit dem Video und die Audio-CDs können bis 20. Februar 2017 kostenfrei bestellt werden

im Bischöflichen Generalvikariat, Abteilung Medien- und Öffentlichkeitsarbeit, Tanja Schröder, Domplatz 31, 48143 Münster, Tel.: 0251/495-1191, E-Mail: schroeder-t@bistum-muenster.de. Der Versand der Datenträger erfolgt so, dass sie spätestens zum 3. März 2017 eintreffen. Außerdem bieten wir einen Download an, mit dem die Video- oder Audiodatei aus unserer Mediendatenbank heruntergeladen werden kann. (Link: medien.bistum-muenster.de). Die DVD bzw. das Video sind frei zur Verbreitung ab Beginn der Vorabendmessen am 4. März 2017.

#### Art. 40 **Wahlauf Ruf des Bischofs zu den Wahlen der Mitarbeitervertretungen 2017**

Liebe Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,

die Amtszeit der Mitarbeitervertretungen nähert sich dem Ende. Vom 01.03. bis 31.05.2017 finden in den kirchlichen und caritativen Einrichtungen des Bistums Münster die Wahlen zu den Mitarbeitervertretungen statt. Die Diözesane Arbeitsgemeinschaft der Mitarbeitervertretungen des Bistums Münster hat sich auf den 05.04.2017 als Vorschlag für einen Wahltag festgelegt und die notwendigen Unterlagen auf diesen Tag ausgerichtet.

Die Arbeitswelt und das damit verbundene Arbeitsrecht verändern sich derzeit in vielfältiger Weise. Dabei stehen auch der Dritte Weg und das kirchliche Arbeitsrecht im Blickpunkt der Öffentlichkeit. Es wird für Dienstnehmer und Dienstgeber immer schwieriger, das Besondere des kirchlichen Dienstes und unseren Auftrag am und für den Menschen deutlich zu machen. Trotzdem dürfen wir uns aus dieser Verantwortung nicht zurückziehen, sondern müssen uns aktiv einbringen und bereit sein, uns den Veränderungen zu stellen. Die Akzeptanz von Entscheidungen, die in dieser Situation in kirchlichen Einrichtungen getroffen werden, hängt mit davon ab, dass es ein ernsthaftes Bemühen gibt, zu gemeinsamen sachgerechten Lösungen zu kommen, die auch die Interessen der Mitarbeitenden berücksichtigen.

Die Interessen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter werden dabei von den Mitarbeitervertretungen wahrgenommen. Diese haben gemäß der Mitarbeitervertretungsordnung eine Vielzahl von Handlungsmöglichkeiten, die helfen, das Miteinander innerhalb der Dienstgemeinschaft vertrauensvoll und konstruktiv zu gestalten. Ziel ist der gerechte Interessenausgleich zwischen Dienstgebern und Dienstnehmern durch eine aktive Mitgestaltung bei allen sie betreffenden Angelegenheiten. Es handelt sich dabei um Mitberatungs- und Informationsrechte, aber auch um Antragsrechte bis hin zu Zustimmungsgerechten. Dabei können Dienstgeber eine

<sup>4</sup> Ps 85, 9.

geplante Maßnahme nur mit Zustimmung der Mitarbeitervertretungen durchführen. Auch das Instrument der Dienstvereinbarung kann genutzt werden, um die jeweiligen Interessen im Sinne der Einrichtung auszugestalten. Hilfe und Unterstützung erfahren die Mitarbeitervertretungen durch die Diözesane Arbeitsgemeinschaft der Mitarbeitervertretungen des Bistums Münster.

Da diese vielfältigen Aufgaben in kirchlichen Einrichtungen auf einer vertrauensvollen und partnerschaftlichen Zusammenarbeit beruhen, rufe ich alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter auf, sich an den anstehenden Wahlen zu beteiligen und sich ggf.

auch als Kandidatin oder Kandidat zur Verfügung zu stellen. Zeigen Sie Ihre Bereitschaft, Verantwortung zu übernehmen. Eine hohe Wahlbeteiligung gibt den Gewählten die Gewissheit, von der Mitarbeiterschaft getragen zu sein.

Die Dienstgeber bitte ich, die Wahlausschüsse bei der Durchführung der Wahl zu unterstützen bzw. dafür Sorge zu tragen, dass eine Mitarbeitervertretung gewählt wird.

Münster, 01.12.2016

L. S.

Mit freundlichen Grüßen  
Felix Genn  
Bischof von Münster

## Verordnungen und Verlautbarungen des Bischöflichen Generalvikariates

### Art. 41 **Heizkostenbeitrag für an dienstliche Sammelheizungen angeschlossene Dienstwohnungen für den Abrechnungszeitraum 01.01.2016 bis zum 31.12.2016**

Für die Heizkostenbeiträge gemäß Anlage 7 zur „Priesterbesoldungs- und -versorgungsordnung des Bistums Münster“ vom 15. November 1993 (Kirchl. Amtsblatt 1993 Nr. 24 Art. 234 und Nr. 9 Art. 100), zuletzt geändert mit Verordnung vom 1. Januar 2014 (Kirchl. Amtsblatt 2014 Art. 144),

„Dienstwohnungsordnung für Priester“, § 8 Nr. 3, und

Abschnitt 3.3 des Informationsschreiben zur „Festsetzung und Versteuerung des Wertes der Dienstwohnung einschließlich der Wohnnebenkosten für Priester“ ab dem 01.01.2007 (veröffentlicht mit Rundschreiben vom 26.03.2007)

werden nachstehend die vom Bundesminister der Finanzen festgesetzten Kostensätze bekanntgegeben.

Aufgrund einer Vereinbarung mit der Oberfinanzdirektion Münster vom 22.11.1991 gelten diese Kostensätze für den Abrechnungszeitraum „01.01.2016 bis zum 31.12.2016“.

Energieträger	€ je m <sup>2</sup> Wohnfläche - jährlich -
Fossile Brennstoffe	9,54 €
§ 26 Abs. 1 Satz 2 DWV	
Fernheizung und übrige Heizarten	12,53 €

AZ: 612

24.01.17

### Art. 42 **Zählung der sonntäglichen Gottesdienstteilnehmer**

Gemäß Beschlüssen der Deutschen Bischofskonferenz (vergl. Vollversammlung vom 24. – 27.02.1969, Prot. Nr. 18, und Ständiger Rat vom 27.04.1992, Prot. Nr. 5) werden für die Zwecke der kirchlichen Statistik der Bistümer in der Bundesrepublik Deutschland die Gottesdienstteilnehmer zwei Mal im Jahr gezählt. Die erste Zählung findet am zweiten Sonntag in der Fastenzeit (12. März 2017) statt. Zu zählen sind alle Personen, die an den sonntäglichen Hl. Messen (einschließlich Vorabendmesse) teilnehmen. Mitzuzählen sind auch die Besucher der Wort- oder Kommuniongottesdienste, die anstelle einer Eucharistiefeier gehalten werden. Zu den Gottesdienstteilnehmern zählen auch die Angehörigen anderer Pfarreien (z. B. Wallfahrer, Seminarteilnehmer, Touristen und Besuchsreisende).

Das Ergebnis dieser Zählung ist am Jahresende in den Erhebungsbogen der kirchlichen Statistik für das Jahr 2017 unter der Rubrik „Gottesdienstteilnehmer am zweiten Sonntag in der Fastenzeit“ (Pos. 2) einzutragen. Erneut werden diese Ergebnisse einzeln je Gottesdienstort (Pfarrkirche, Filialkirche usw.) eingetragen. Einen entsprechenden Zusatzbogen werden wir dem Erhebungsbogen Online beifügen.

Auch in diesem Jahr werden wir die Möglichkeit eröffnen, die Ergebnisse der Gottesdienstbesucherkontrollen bereits im Laufe des Erhebungsjahres, nach Abschluss der Erhebungsbogenaktion 2016 in den Zusatzbogen Online einzutragen. Hierzu erhalten Sie von der Gruppe 143 – Meldewesen und Territoriale Ordnung gesonderte Mitteilung.

AZ: 143

20.1.17

**Art. 43 Vertretung in der Seelsorge  
während der Urlaubs- und Ferienzeit**

Bereits jetzt gehen täglich Anfragen von ausländischen Priestern ein, die im Sommer 2017 eine Ferienvertretung übernehmen möchten. Wie vielen Priestern eine Zusage gegeben werden kann, hängt von der Zahl der Vertretungsstellen ab. Daher ist es erforderlich – falls eine gegenseitige Vertretung im Dekanat nicht möglich ist und die Vermittlung einer Vertretung durch das Bischöfliche Generalvikariat gewünscht wird – bis zum **1. April 2017** eine schriftliche Mitteilung mit genauer Zeitangabe und Aufgabenumschreibung an die Hauptabteilung Seelsorge-Personal des Bischöflichen Generalvikariates zu geben. Bitte teilen Sie uns außerdem mit, ob der ausländische Priester im Besitz eines Führerscheins sein sollte. Meldungen, die nach dem 1. April 2016 eintreffen, können keine Berücksichtigung mehr finden.

Als Zeit für die Übernahme einer Vertretung kommen in der Regel die Monate Juli, August und September in Frage, und zwar **monatsweise** (d. h. Anfang bis Ende eines Kalendermonats).

Wenn ein Pfarrer selbst einen ihm bekannten ausländischen Priester für die Übernahme einer Ferienvertretung gewinnt, muss dies sofort unter anderem aus krankensicherungsrechtlichen Gründen, unter Angabe von Namen, Staatsangehörigkeit, Anschrift und Zeitraum der Vertretung der Hauptabteilung Seelsorge-Personal schriftlich mitgeteilt werden.

Es ist in jedem Fall aus gesetzlichen Gründen **nicht** möglich, einen ausländischen Priester für einen längeren Zeitraum als **3 Monate** zur Vertretung einzuladen.

Zu beachten sind die ausländerrechtlichen Bestimmungen. Ferner bitten wir darauf zu achten, dass bei Aushilfen durch ausländische Priester diese dem zuständigen Seelsorger am Ort ein gültiges Cura-Instrument oder Zelebret vorlegen.

Die Kosten für die Vertretung durch einen ausländischen Priester zahlt die Kirchengemeinde.

Das Generalvikariat versichert die mit einer Ferienvertretung beauftragten Priester für die Dauer der Vertretung im Bistum Münster in einer privaten Krankenversicherung, sofern diese Priester nicht selbst versichert sind. Für die Anmeldung zur Versicherung wird den ausländischen Priestern ein Meldebogen zugeschickt. Dieser muss mindestens **2 Tage** vor Antritt der Vertretung ausgefüllt und unterschrieben der Hauptabteilung Seelsorge-Personal wieder vorliegen, da ansonsten der Versicherungsschutz gefährdet ist. Wir bitten Sie, ebenfalls dafür Sorge zu tragen, dass der Meldebogen rechtzeitig an die Hauptabteilung Seelsorge-Personal weitergeleitet wird.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Krankenversicherung sich nur auf akut auftretende Erkrankungen und Unfälle bezieht.

Ein ausführliches Merkblatt wird den Pfarrern nach Meldung einer Urlaubsvertretung jeweils zugesandt.

AZ: HA 500

15.2.17

**Art. 44 Veröffentlichung freier Stellen  
für Priester und Pastoralreferentinnen/  
Pastoralreferenten**

Detailinformationen zu den einzelnen Stellen sind in der Hauptabteilung 500, Seelsorge-Personal zu erhalten. Die Veröffentlichungen erscheinen ebenfalls im Internet unter „[www.bistum-muenster.de/Stellenbekanntgabe](http://www.bistum-muenster.de/Stellenbekanntgabe)“. Hier finden Sie auch einen Rückmeldebogen, über den Sie Ihr Interesse bekunden können.

Weitere Auskünfte erteilen je nach Angabe:

- Domkapitular Hans-Bernd Köppen, Tel.: 0251/495-1300, E-Mail: [koeppen@bistum-muenster.de](mailto:koeppen@bistum-muenster.de)
- Offizialratsrat Msgr. Bernd Winter, Tel.: 04441/872-281, E-Mail: [bernd.winter@bmo-vechta.de](mailto:bernd.winter@bmo-vechta.de)
- Karl Render, Tel.: 0251/495-1302, E-Mail: [render@bistum-muenster.de](mailto:render@bistum-muenster.de)

Folgende Stellen sind zu besetzen:

**Stellen für Pfarrer**

<b>Stadtdekanat Münster</b>		<b>Auskunft</b>
	<b>Münster</b> St. Lamberti	Domkapitular Köppen/Karl Render
<b>Offizialatsbezirk Oldenburg</b>		<b>Auskunft</b>
<b>Dekant Delmenhorst</b>	<b>Delmenhorst</b> St. Marien	Domkapitular Köppen/Karl Render

<b>Kreisdekanat Warendorf</b>		
<b>Dekanat Warendorf</b>	<b>Harsewinkel</b> St. Lucia	Domkapitular Köppen/Karl Render
<b>Kreisdekanat Wesel</b>		
<b>Dekanat Duisburg-West</b>	<b>Duisburg-Rheinhausen</b> St. Matthias	Domkapitular Köppen/Karl Render

#### Stellen für Pastoralreferenten/innen

<b>Kreisdekanat Steinfurt</b>		<b>Auskunft</b>
<b>Dekanat Mettingen</b>	<b>Recke</b> St. Dionysius	Domkapitular Köppen/Karl Render
<b>Kreisdekanat Coesfeld</b>		<b>Auskunft</b>
<b>Kategorial</b>	<b>Kolping Diözesanverband – Geistliche Leiterin</b> Stellenumfang: 50 %	Domkapitular Köppen/Karl Render
<b>Kategorial</b>	<b>Krankenhauseelsorge Dülmen</b> Christophorus-Kliniken GmbH Franz-Hospital	Domkapitular Köppen/Karl Render
<b>Kategorial</b>	<b>Schulseelsorge Werne</b> St. Christophorus Gymnasium	Domkapitular Köppen/Karl Render
<b>Kreisdekanat Kleve</b>		<b>Auskunft</b>
<b>Kategorial</b>	<b>Krankenhauseelsorge Emmerich</b> St. Willibrord-Spital Stellenumfang: 50 %	Domkapitular Köppen/Karl Render
<b>Stadtdekanat Münster</b>		<b>Auskunft</b>
<b>Kategorial</b>	<b>Krankenhauseelsorge Münster-Hiltrup</b> Herz-Jesu-Krankenhaus	Domkapitular Köppen/Karl Render
<b>Kategorial</b>	<b>Schulseelsorge Münster</b> Bischöfliches Mädchengymnasium Marienschule Stellenumfang: 75 %	Domkapitular Köppen/Karl Render
<b>Kategorial</b>	<b>Bischöfliches Generalvikariat</b> Referent/in für mediale Verkündigung (50 %) u. Bistumsbeauftragte für den öffentlich-rechtlichen Rundfunk (NRW-Teil des Bistums) (50 %) Bewerbungen sind auch auf eine der beiden Stellen möglich	Domkapitular Köppen/Karl Render

AZ: HA 500

1.2.17

#### Art. 45 Personalveränderungen

E z e, Thaddeus Ejifor, derzeit Kaplan in Ahaus St. Mariä Himmelfahrt zum 9. März 2017 zum Pastor m. d. T. Pfarrer in Ahaus St. Mariä Himmelfahrt ernannt.

F a b r y, Clemens, mit Ablauf des 31. März 2017 von seiner Pfarrstelle Waltrop St. Peter entpflichtet. Er wird die Stelle als Pfarrer in der JVA in Oldenburg übernehmen.

**K a l a c h i r a y i l**, P. George Varghese, derzeit Pastor in Kalkar St. Clemens zum 1. März 2017 zum Pastor in Wesel St. Nikolaus ernannt.

**L ü k e n**, Albert, als Kanonikus in der Seelsorgeeinheit Borken St. Remigius und Borken-Gemen Christus König mit Ablauf des 31. Januar 2017 entpflichtet, zum 1. Februar 2017 Kaplan in Vechta St. Mariä Himmelfahrt.

**S c h ü t z**, Dieter, rückwirkend zum 1. Januar 2017 bis zum 31. Dezember 2019 zum Pastor m. d. T. Pfarrer in Marl St. Franziskus ernannt.

**S u o m – D e r y**, Dr. Eugene, Pastor m. d. T. Pfarrer in Geldern St. Maria Magdalena zum 28. Februar 2017 entpflichtet und zum 1. März 2017 zum Pastor m. d. T. Pfarrer in Legden St. Brigida – St. Margareta ernannt.

#### **Es wurde emeritiert:**

**B a u m a n n**, Gerhard, mit Wirkung zum 1. Februar 2017 von seinen Aufgaben entpflichtet und zugleich den Status eines parochus emeritus verliehen.

#### **Tätigkeit im Bistum Münster beendet:**

**M u l l a m a n g a l a t h u**, Soichen, Pastor m. d. T. Pfarrer in Ennigerloh St. Jakobus wird mit Ablauf

des 28. Februar 2017 entpflichtet und beendet seinen Dienst im Bistum Münster

**P o l i s e t t y**, Jojappa, Kaplan in Ochtrup St. Lambertus wird mit Ablauf des 30. April 2017 entpflichtet und beendet seinen Dienst im Bistum Münster.

**K i n d o**, Theodore, Pastor in Steinfurt St. Nikomedes, wird mit Ablauf des 30. April 2017 entpflichtet und beendet seinen Dienst im Bistum Münster.

AZ: HA 500 15.2.17

Art. 46

#### **Unsere Toten**

**S c h r a a d**, Johannes, Pfarrer em., geb. 12. Juni 1920, zum Priester geweiht am 31. Mai 1950, anschließend Kaplan in Delmenhorst St. Marien, ab 1954 Vikar in Saterland St. Georg, seit 1955 Rektor in Friesoythe St. Josef. 1962 Pfarrrektor in Emstek St. Marien. Ab 1968 Pfarrer in Damme St. Agnes bis zur Emeritierung 1993. Später zog er nach Cloppenburg und lebte in der Gemeinde St. Augustinus, seit 2010 in Cloppenburg St. Andreas. Er verstarb am 17. Januar 2017.

AZ: HA 500 15.2.17

## **Verordnungen und Verlautbarungen des Bischöflich Münsterschen Offizialates in Vechta**

### **Art. 47 Urkunde über die Errichtung der selbständigen Stiftung „Caritasstiftung Delmenhorst“ – Stiftungsgeschäft –**

#### **§ 1**

#### **Errichtung**

Hiermit errichtet der Caritasverband für die Stadt und den Pfarrverband Delmenhorst e.V. eine selbständige kirchliche Stiftung bürgerlichen Rechts.

Die Stiftung führt den Namen „Caritasstiftung Delmenhorst“ und hat ihren Sitz in 27749 Delmenhorst.

#### **§ 2**

#### **Stiftungszweck**

Die Stiftung verfolgt ausschließlich gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne der §§ 52, 53 des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck der Stiftung ist die Förderung des Wohlfahrtswesens (§52 Abs. 2 Nr. 9 AO). Einzelheiten des Stiftungszweckes sind im § 2 Abs. 1 bis 3 der Stiftungssatzung geregelt.

#### **§ 3**

#### **Stiftungsvermögen**

Die Stiftung wird mit einem Barvermögen von 50.000,00 € (i.W.: fünfzigtausend Euro) ausgestattet.

#### **§ 4**

#### **Stiftungsorgan**

Organ der Stiftung ist das Kuratorium. Das Kuratorium vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich und hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters i.S. von § 26 BGB. Einzelheiten zum Stiftungsorgan sind in den §§ 6 bis 9 der Stiftungssatzung geregelt.

Als Mitglieder des ersten Kuratoriums werden folgende Personen berufen:

Gerlinde Wilms, geb. 14.01.1957, wohnhaft Hakenweg 63, 27755 Delmenhorst

Thomas Fohrmann, geb. 18.12.1975, wohnhaft Bahnhofstr. 7, 27749 Delmenhorst

Regina Rülling, geb. 02.12.1958, wohnhaft Lindenstr. 20, 27777 Ganderkesee

Birgit Langner-Ahrens, geb. 30.07.1959, wohnhaft Gertrudstr. 7a, 27751 Delmenhorst

Peter Schmitz, geb. 19.02.1958, wohnhaft Friedrich-Lange-Str. 23, 27753 Delmenhorst

### § 5

#### Stiftungssatzung

Die Stiftung erhält anliegende Satzung, aus der sich die Einzelheiten ergeben.

27749 Delmenhorst, 12.12.2016

gez. Gerlinde Wilms

Vorstandsvorsitzende des Caritasverbandes  
für die Stadt und den Pfarrverband  
Delmenhorst e. V.

gez. Peter Schmitz

Vorstandsmitglied des Caritasverbandes  
für die Stadt und den Pfarrverband  
Delmenhorst e. V.

Art. 48

### Satzung der Caritasstiftung Delmenhorst

#### Präambel

Die Caritas ist eine Lebens- und Wesensäußerung der kath. Kirche und gehört wie der Gottesdienst und die Verkündigung zum Lebensvollzug der Kirche. Der Auftrag der Caritas besteht darin, Menschen in ihrer Würde zu schützen, sie in ihren jeweiligen Lebensumständen und Notlagen zu unterstützen, das solidarische Zusammenleben zu fördern und sich für ein Leben in Freiheit, Gerechtigkeit und Frieden einzusetzen. Dabei richtet sie sich an den Grundprinzipien der kath. Soziallehre aus, der Subsidiarität, der Personalität und der Solidarität, die im Hinblick auf das biblische Menschenbild formuliert sind. Ihre vorrangige Option gilt den Armen und Benachteiligten.

Um die Möglichkeiten der Umsetzung sowie zu Spenden und Zustiftungen zu verbessern, wird die „Caritasstiftung Delmenhorst“ errichtet. Dadurch wird eine langfristige Absicherung des sozialen Auftrages gewährleistet.

### § 1

Name, Rechtsform, Sitz und Geschäftsjahr  
der Stiftung

- (1) Die Stiftung führt den Namen Caritasstiftung Delmenhorst.
- (2) Sie ist eine kirchliche Stiftung des bürgerlichen Rechts.
- (3) Sitz der Stiftung ist Delmenhorst.

(4) Geschäftsjahr der Stiftung ist das Kalenderjahr.

(5) Die Stiftung wendet die Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse in der jeweils geltenden Fassung an.

(6) Die Stiftung soll Mitglied des Landes-Caritasverbandes für Oldenburg e. V. sein.

### § 2

#### Stiftungszweck

- (1) Zweck der Stiftung ist die Beschaffung von Mitteln zur Förderung des Wohlfahrtswesens durch eine andere steuerbegünstigte Körperschaft oder durch eine Körperschaft des öffentlichen Rechtes, insbesondere durch die Unterstützung des Caritasverband Delmenhorst e.V. für gemeinnützige Zwecke.
- (2) Die Mittelbeschaffung bzw. die Förderung erfolgt insbesondere durch Spendensammlungen, aus Schenkungen, Vermächtnissen und sonstigen Zuwendungen Dritter sowie aus den Erträgen des Stiftungsvermögens.
- (3) Die Stiftung kann ferner unter Beachtung der Vorschriften der Abgabenordnung für steuerbegünstigte Körperschaften alle Geschäfte eingehen und Maßnahmen durchführen, die der Erreichung oder Förderung des Stiftungszwecks dienen.

### § 3

#### Steuerbegünstigte Zwecke

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Sie ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Kuratoriumsmitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütungen begünstigt werden.

### § 4

#### Stiftungsvermögen

- (1) Das Stiftungsvermögen besteht aus Barvermögen in Höhe von € 50.000,00.
- (2) Das Stiftungsvermögen ist in seinem Bestand dauerhaft und ungeschmälert zu erhalten.



Das Stiftungsvermögen ist von anderem Vermögen getrennt zu halten.

- (3) Vermögensumschichtungen sind nach den Regeln ordentlicher Wirtschaftsführung zulässig, wenn sie der dauernden und nachhaltigen Verwirklichung des Stiftungszwecks dienen.
- (4) Zustiftungen sind möglich.
- (5) Freie Rücklagen dürfen im Rahmen der steuerlichen Vorschriften gebildet werden.

#### § 5

##### Verwendung der Vermögenserträge und Zuwendungen

- (1) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben aus den Erträgen des Stiftungsvermögens und aus Zuwendungen.
- (2) Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Stiftungsmitteln besteht nicht.
- (3) Die Erträge des Stiftungsvermögens und die dem Stiftungsvermögen nicht zuwachsenden Zuwendungen (Spenden) sind zur Erfüllung des Stiftungszwecks zeitnah zu verwenden.

#### § 6

##### Organ der Stiftung

- (1) Organ der Stiftung ist das Kuratorium.
- (2) Die Mitglieder des Kuratoriums sollen der katholischen Kirche angehören.

Ein Mitglied, das nicht der katholischen Kirche angehört, muss einer Kirche angehören, die Mitglied der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Niedersachsen e. V. ist.

- (3) Die Mitglieder des Kuratoriums sind ehrenamtlich tätig. Sie können den Ersatz angemessener, bei Wahrnehmung ihres Amtes entstandener Auslagen beanspruchen. Darüber hinaus ist eine angemessene pauschale Vergütung für den Arbeits- und Zeitaufwand (Tätigkeitsvergütung) zulässig.
- (4) Die Mitglieder des Kuratoriums sind verpflichtet, über Angelegenheiten, die ihrem Wesen nach vertraulich oder als solche ausdrücklich bezeichnet worden sind, dauernd, auch nach Ausscheiden aus dem Amt, Verschwiegenheit zu bewahren.

#### § 7

##### Kuratorium

- (1) Das Kuratorium besteht aus drei bis fünf Mitgliedern.  
Ihre Amtszeit beträgt vier Jahre.

- (2) Die Mitglieder des ersten Kuratoriums werden vom Stifter berufen. Sie bedürfen der Bestätigung des Bischöflich Münsterschen Offizialates.

Danach werden seine Mitglieder vom Bischöflich Münsterschen Offizialat auf Vorschlag des Kuratoriumsvorsitzenden berufen. Wiederberufung ist zulässig.

- (3) Der Vorsitzende des Kuratoriums soll der/die jeweilige Vorsitzende/r des Caritasverband Delmenhorst e.V. sein.

Das Kuratorium wählt aus seiner Mitte einen stellvertretenden Kuratoriumsvorsitzenden.

- (4) Ist nach Ablauf der Amtszeit der Mitglieder des Kuratoriums eine Berufung neuer Kuratoriumsmitglieder noch nicht erfolgt, so bleiben die bisherigen Mitglieder im Amt bis zur Berufung der neuen Mitglieder des Kuratoriums.

- (5) Die Mitglieder des Kuratoriums können vom Bischöflich Münsterschen Offizialat jederzeit aus wichtigem Grund abberufen werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere in einer groben Pflichtverletzung des Kuratoriumsmitgliedes oder darin, dass ein Mitglied des Kuratoriums zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung nicht mehr in der Lage ist. Das betreffende Mitglied des Kuratoriums soll vorher angehört werden.

#### § 8

##### Rechte und Pflichten des Kuratoriums

##### – Vertretung der Stiftung –

- (1) Das Kuratorium vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters i. S. von § 26 BGB.
- (2) Der Kuratoriumsvorsitzende oder sein Stellvertreter vertreten das Kuratorium gemeinsam mit einem weiteren Kuratoriumsmitglied gerichtlich und außergerichtlich.
- (3) Jedes Kuratoriumsmitglied kann durch Beschluss des Kuratoriums von den Beschränkungen des § 181 BGB für ein konkretes Rechtsgeschäft oder partiell für Rechtsgeschäfte mit anderen gemeinnützigen Körperschaften befreit werden.
- (4) Das Kuratorium hat im Rahmen der Stiftungsgesetze und dieser Satzung den Willen des Stifters und den Stiftungszweck so wirksam wie möglich zu erfüllen und die kirchliche Zielsetzung der Stiftung zu wahren.
- (5) Das Kuratorium verwaltet die Stiftung und das Stiftungsvermögen in eigener Verantwortung.

Seine Aufgaben sind insbesondere:

1. die Verwaltung des Stiftungsvermögens,
  2. die Verwendung der Stiftungsmittel,
  3. die Aufstellung eines Haushaltsplanes, der Jahresrechnung und des Tätigkeitsberichtes einschließlich der Mittelverwendung,
  4. Bestellung eines Rechnungsprüfers bzw. einer Prüfungsgesellschaft,
  5. Bestellung, Entlassung und Entlastung des Geschäftsführers.
- (6) Das Kuratorium bedarf der Einwilligung der kirchlichen Stiftungsaufsichtsbehörde zu allen nach § 12 der kirchlichen Stiftungsordnung für den oldenburgischen Teil der Diözese Münster (Kirchliche Stiftungsordnung) genehmigungspflichtigen Rechtsgeschäften.
- (7) Zur Vorbereitung eines Beschlusses, der Erledigung seiner Aufgaben und insbesondere der Wahrnehmung der laufenden Geschäfte kann das Kuratorium einen Geschäftsführer bestellen und Sachverständige hinzuziehen.

#### § 9

##### Beschlussfassung des Kuratoriums

- (1) Zu den Sitzungen des Kuratoriums lädt der Vorsitzende oder im Falle der Verhinderung der Stellvertreter mit einer Frist von mindestens zwei Wochen unter Mitteilung der Tagesordnung schriftlich ein.
- Bei eilbedürftigen Entscheidungen kann auf die Einhaltung der Ladungsfrist verzichtet werden, wenn kein Mitglied des Kuratoriums dem widerspricht.
- (2) Das Kuratorium ist beschlussfähig, wenn mindestens der Vorsitzende oder im Falle der Verhinderung sein Stellvertreter und zwei weitere Mitglieder anwesend sind.
- (3) Beschlüsse werden mit der Mehrheit der Stimmen der Anwesenden gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende des Kuratoriums.
- (4) Beschlüsse, die weder eines der genehmigungspflichtigen Rechtsgeschäfte nach § 8 Abs. 6 der Satzung noch eine Änderung der Satzung oder die Auflösung betreffen, können im schriftlichen bzw. fernmündlichen Verfahren, per Telefax oder auch sonstigem Wege elektronischer Kommunikation (z. B. per E-Mail) gefasst werden, wenn alle Kuratoriumsmitglieder diesem Verfahren zustimmen.

- (5) Über die Sitzungen des Kuratoriums sind Ergebnisprotokolle anzufertigen. Sie sind vom Vorsitzenden oder im Falle der Verhinderung vom Stellvertreter zu unterzeichnen und allen Mitgliedern des Kuratoriums nach der Sitzung in Kopie zuzuleiten.

#### § 10

##### Satzungsänderungen

- (1) Wird die Erfüllung des Stiftungszweckes unmöglich oder scheint sie angesichts wesentlicher Veränderungen der Verhältnisse nicht mehr als sinnvoll, so kann das Kuratorium mit Beschluss einer 3/4-Mehrheit seiner Mitglieder die Änderung des Stiftungszweckes, die Zusammenlegung oder Zulegung zu einer anderen steuerbegünstigten Stiftung oder die Aufhebung der Stiftung beschließen.
- (2) Wird der Stiftungszweck geändert, so muss er gemeinnützig sein und auf dem Gebiet der in § 2 dieser Satzung genannten Zwecke liegen. Vor einer entsprechenden Beschlussfassung ist eine Auskunft des Finanzamtes einzuholen.
- (3) Sonstige Satzungsänderungen werden vom Kuratorium mit einfacher Mehrheit beschlossen.

#### § 11

##### Vermögensanfall

Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das verbleibende Vermögen nach Maßgabe der Beschlussfassung des Kuratoriums an den Caritasverband Delmenhorst e. V., welcher es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige und mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

#### § 12

##### Stiftungsaufsichtsbehörde

- (1) Die Stiftung unterliegt als kirchliche Stiftung i. S. des Niedersächsischen Stiftungsgesetzes und der Kirchlichen Bestimmungen zu § 20 des Niedersächsischen Stiftungsgesetzes der Aufsicht des Bischöflich Münsterschen Offizialates in Vechta.
- (2) Demnach sind die kirchlichen Bestimmungen zu § 20 des Nds. Stiftungsgesetzes (kirchliche Stiftungsordnung) anzuwenden, insbesondere die darin vorgesehenen Genehmigungsvorbehalte.
- (3) Insbesondere bedürfen Beschlüsse des Kuratoriums über die Änderung der Stiftungssatzung, der Auflösung, der Zusammenlegung und der Zulegung der Stiftung der kirchenoberlichen Genehmigung.

## § 13

## Inkrafttreten

Diese Stiftungssatzung tritt nach kirchenoberlicher Genehmigung durch das Bischöflich Münsterische Offizialat sowie nach Anerkennung der staatlichen Stiftungsaufsichtsbehörde in Kraft.

Delmenhorst, den 12.12.2016

gez. Gerlinde Wilms

Vorstandsvorsitzende des Caritasverbandes für die Stadt und den Pfarrverband Delmenhorst e.V.

gez. Peter Schmitz

Vorstandsmitglied des Caritasverbandes für die Stadt und den Pfarrverband Delmenhorst e.V.

Art. 49 **Kirchenoberliche Genehmigung  
der Errichtung der selbständigen Stiftung  
Caritasstiftung Delmenhorst**

Die am 12. Dezember 2016 errichtete selbständige Stiftung Caritasstiftung Delmenhorst mit Sitz in 27749 Delmenhorst wird hiermit kirchenoberlich genehmigt.

Vechta, 13. Dezember 2016

L. S.

Bischöflicher Offizial  
i.V. gez. Bernd Winter  
Offizialratsrat

Art. 50 **Staatliche Genehmigung  
der Errichtung der selbständigen Stiftung  
Caritasstiftung Delmenhorst**

Die Stiftung Caritasstiftung Delmenhorst mit Sitz in der Stadt Delmenhorst wird hiermit gemäß § 80 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) in der Fassung vom 29.03.2013 (BGBl. Teil I, Seite 556) i.V.m. §§ 3 und 4 des Niedersächsischen Stiftungsgesetzes vom 24.07.1968 (Nds. GVBl. S. 119), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 25.06.2014 (Nds. GVBl. S. 168) und unter Zugrundelegung des Stiftungsgeschäfts mit Satzung vom 12. Dezember 2016 als rechtsfähig anerkannt.

Oldenburg, den 16. Dezember 2016  
2.06-11741-13(015)

L. S.

Amt für regionale  
Landesentwicklung Weser-Ems  
Im Auftrage  
Bregelmann

## Bekanntmachung des Verbandes der Diözesen Deutschlands

Art. 51 **Satzung des  
Verbandes der Diözesen Deutschlands**

Satzung des Verbandes der Diözesen Deutschlands i.d.F. des Beschlusses der Vollversammlung des Verbandes der Diözesen Deutschlands vom 22.08.2016

## § 1

## Errichtung, Name, Mitgliedschaft

- Die Erzdiözesen Bamberg, Freiburg, Köln, München und Freising, Paderborn und die Diözesen Aachen, Augsburg, Eichstätt, Essen, Fulda, Hildesheim, Limburg, Mainz, Münster, Osnabrück, Passau, Regensburg, Rottenburg, Speyer, Trier, Würzburg haben sich durch Vertrag vom 4. März 1968 zu dem „Verband der Diözesen Deutschlands“ zusammengeschlossen.

Alle Diözesen und die ihnen gleichgestellten kirchlichen Gebietskörperschaften, deren Oberhirten Mitglieder der Deutschen Bischofskonferenz sind, haben das Recht, durch schriftliche Erklärung ihres Ordinarius dem Verband beizutreten.

Mit Wirkung zum 1. Januar 1991 sind dem Verband die Bistümer Berlin und Dresden-Meißen, die Apostolische Administratur Görlitz und die Bischöflichen Ämter Erfurt-Meiningen, Magdeburg und Schwerin beigetreten.

Seit der darauffolgenden Neuordnung der Bistümer besteht der Verband aus den Erzdiözesen Bamberg, Berlin, Freiburg, Hamburg, Köln, München und Freising, Paderborn und den Diözesen Aachen, Augsburg, Dresden-Meißen, Eichstätt, Erfurt, Essen, Fulda, Görlitz, Hildesheim, Limburg, Magdeburg, Mainz, Münster, Osnabrück, Passau, Regensburg, Rottenburg-Stuttgart, Speyer, Trier, Würzburg.

- Sitz des Verbandes ist München.

## § 2

## Rechtsstellung, Anwendung der Grundordnung

- Der Verband der Diözesen Deutschlands ist nach dem in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Verfassungsrecht eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

2. Die Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse findet in ihrer jeweils geltenden, im Amtsblatt des (Erz-)Bistums des jeweiligen Vorsitzenden des Verbandes der Diözesen Deutschlands veröffentlichten Fassung Anwendung.

### § 3

#### Aufgaben des Verbandes

1. Der Verband nimmt die Aufgaben wahr, die ihm von der Deutschen Bischofskonferenz im rechtlichen und wirtschaftlichen Bereich übertragen sind, insbesondere:
  - a) Aufstellung und Abwicklung des Haushalts des Verbandes,
  - b) Erwerb und Verwaltung von Beteiligungen,
  - c) Aufsicht über die Kirchliche Zusatzversorgungskasse gemäß deren Satzung und nach näherer Maßgabe von § 16a dieser Satzung,
  - d) Geschäftsführung der Zentral-KODA,
  - e) Geschäftsführung der Kommissionen des Verbandes.
2. Auch nimmt der Verband mit Zustimmung der Diözesen rechtliche oder wirtschaftliche Aufgaben wahr, die ihm im überdiözesanen Bereich übertragen werden, insbesondere
  - a) Statistik sowie Beauftragung und Auswertung von Umfragen,
  - b) Vorbereitung und Durchführung der interdiözesanen Kirchenlohnsteuerverrechnung (Clearing-Verfahren),
  - c) Vorbereitung und Durchführung des Finanzausgleichs zwischen den Bistümern.
3. Der Verband beobachtet die Rechtsentwicklung auf den unter Ziff. 1 und 2 aufgeführten Gebieten und gibt erforderlichenfalls Anregungen zur Weiterentwicklung.

### § 4

#### Organe

Die Organe des Verbandes sind

- a) die Vollversammlung,
- b) der Verbandsausschuss,
- c) der Verwaltungsrat,
- d) der Geschäftsführer.

### § 5

#### Zusammensetzung der Vollversammlung

1. Der Vollversammlung gehören mit Stimmrecht die Diözesanbischöfe oder die Koadjutoren bzw.

die Diözesanadministratoren an, wobei sich die Genannten durch besonders schriftlich Bevollmächtigte vertreten lassen können.

2. Jedes stimmberechtigte Mitglied kann einen Berater zuziehen. Vorsitzender der Vollversammlung ist der Vorsitzende der Deutschen Bischofskonferenz. Bei Verhinderung des Vorsitzenden leitet der stellvertretende Vorsitzende der Deutschen Bischofskonferenz die Vollversammlung.
3. Die in § 6 Ziff. 1. lit. a) bb) und Ziff. 1. lit. b) bb) und cc) der Satzung aufgeführten Mitglieder des Verbandsausschusses nehmen mit beratender Stimme an der Sitzung teil.
4. Die Vertretung eines Mitglieds der Vollversammlung durch ein anderes Mitglied der Vollversammlung ist unzulässig.

### § 6

#### Zusammensetzung des Verbandsausschusses

1. Dem Verbandsausschuss gehören an
  - a) mit Stimmrecht
    - aa) aus der Mitte der Vollversammlung des Verbandes: ein Vorsitzender und drei weitere Mitglieder sowie
    - bb) drei Generalvikare die von der Vollversammlung des Verbandes mit einfacher Mehrheit für die Dauer von 5 Jahren zu berufen sind
  - b) mit beratender Stimme
    - aa) drei auf Vorschlag des Verwaltungsrates von der Vollversammlung des Verbandes für die Dauer von 5 Jahren zu berufende Berater, von denen einer im Benehmen mit dem Zentralkomitee der deutschen Katholiken vorgeschlagen wird; von den beiden anderen soll einer Finanzdirektor, der andere Justiziar einer (Erz-)Diözese sein,
    - bb) der Geschäftsführer des Verbandes,
    - cc) der Geschäftsstellenleiter des Verbandes.

Unter den Mitgliedern mit beratender Stimme sollen zwei Laien sein.

Der Verbandsausschuss kann zu Einzelfragen weitere Berater hinzuziehen.

2. Den stellvertretenden Vorsitzenden wählt der Verbandsausschuss aus den stimmberechtigten Mitgliedern gem. Ziff. 1. lit. a) aa).

## § 7

## Zusammensetzung des Verwaltungsrates

1. Jedes Mitglied des Verbandes hat im Verwaltungsrat eine Stimme. Es kann neben einem stimmberechtigten Vertreter einen weiteren Vertreter entsenden.
2. Die im Verbandsausschuss vertretenen Generalvikare, der Geschäftsführer und der Geschäftsstellenleiter des Verbandes sowie der Leiter des Prüfungsamtes nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen des Verwaltungsrates teil. Hinsichtlich der Generalvikare bleibt die Vorschrift der Ziff. 1 unberührt.
3. Den Vorsitz im Verwaltungsrat führt der Vorsitzende des Verbandsausschusses. Den stellvertretenden Vorsitzenden wählt der Verwaltungsrat aus seiner Mitte.
4. Die Vertretung eines Verbandsmitgliedes durch ein anderes ist unzulässig.

## § 8

- entfallen -

## § 9

## Geschäftsführer

1. Geschäftsführer des Verbandes ist der Sekretär der Deutschen Bischofskonferenz. Sein Stellvertreter ist der Leiter der Geschäftsstelle.
2. Der Geschäftsführer besorgt die laufenden Geschäfte des Verbandes (Geschäfte der laufenden Verwaltung) und die ihm übertragenen Aufgaben. Soweit die Entscheidung keinem anderen Organ vorbehalten ist, entscheidet er im Rahmen des genehmigten Haushaltsplanes insbesondere über
  - (1) Auswahl und Einstellung der Mitarbeiter, mit Ausnahme der Mitarbeiter des höheren Dienstes,
  - (2) den Abschluss von Rechtsgeschäften,
  - (3) die Vergabe von Mitteln.
3. Der Geschäftsführer kann die Bereichsleiter sowie die Leiter der Dienststellen und Einrichtungen bevollmächtigen, für die laufenden Geschäfte ihres Geschäftsbereichs im Rahmen des genehmigten Haushaltsplanes Willenserklärungen für den Verband abzugeben.

Die Erteilung von Vollmachten im Zusammenhang mit dem Erwerb, der Veräußerung oder Belastung von Grundstücken oder grundstücksgleichen Rechten, der Aufnahme von Darlehen sowie für den Abschluss von Anstellungsverträgen ist ausgeschlossen.

## § 10

## Vertretung des Verbandes

Der Verband wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden der Vollversammlung, den Vorsitzenden des Verbandsausschusses oder den Geschäftsführer vertreten. Jeder für sich ist alleinvertretungsberechtigt. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.

## § 11

## Aufgaben der Vollversammlung

1. Die Vollversammlung ist für alle Angelegenheiten zuständig, die nicht nach dieser Satzung anderen Organen des Verbandes übertragen sind, insbesondere für
  - Grundsatzentscheidungen,
  - Genehmigung des Haushalts,
  - Genehmigung der Verbandsumlage,
  - Aufsicht über Geschäftsführung und Verbandsausschuss,
  - Neuberufungen in den Verbandsausschuss.
2. Die Vollversammlung entscheidet mit Einstimmigkeit der Mitglieder:
  - a) bei Änderungen der Satzung des Verbandes,
  - b) bei Verabschiedung und Änderung der Geschäftsordnung und der Haushalts-, Kassen- und Rechnungsordnung des Verbandes,
  - c) bei Auflösung des Verbandes,
  - d) bei der Übernahme neuer Aufgaben,
  - e) - entfällt -
  - f) bei der Errichtung neuer Dienststellen und sonstiger Einrichtungen des Verbandes,
  - g) bei der Gewährleistung von Verpflichtungen aus Anstellungsverträgen,
  - h) bei Erwerb, Belastung und Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten über die Höhe von 1 Mio € hinaus,
  - i) bei der Gewährung außerplanmäßiger Zuschüsse und Darlehen über die Höhe von 500.000 € hinaus,
  - j) bei der Übernahme von Bürgschaften über die Höhe von 500.000 € hinaus,
  - k) bei der Aufnahme von Anleihen und der Aufnahme von Darlehen über die Höhe von 5 Mio € hinaus,
  - l) bei der Festsetzung der Verbandsumlage,
  - m) bei der Verabschiedung des Haushaltsplanes und der Beschlussfassung der Jahresrechnung,

- n) bei einer Änderung des Verteilungsschlüssels für die Umlage auf die einzelnen Diözesen und ihnen gleichgestellten Körperschaften.
3. Die Vollversammlung entscheidet mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder:
- über die Prüfung der Jahresrechnung (§ 18) sowie die Auswahl der Prüfungsgesellschaft,
  - über die Ausweitung bestehender Aufgaben,
  - in den in § 3 Ziff. 1. lit. c) bis e) aufgeführten Angelegenheiten,
  - bei Erwerb, Belastung und Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten bis zur Höhe von 1 Mio €,
  - bei der Gewährung außerplanmäßiger Zuschüsse und Darlehen bis zu einer Höhe von 500.000 €,
  - bei der Übernahme von Bürgschaften bis zu einer Höhe von 500.000 €,
  - bei der Aufnahme von Darlehen bis zu einer Höhe von 5 Mio. €,
  - über die Anstellung von Mitarbeitern im Höheren Dienst oder vergleichbaren Vergütungsgruppen, sowie in allen übrigen Fällen.
- Dies gilt nicht für Wahlen, sofern durch die Geschäftsordnung etwas anderes bestimmt wird.
4. Die Beschlussfassung über Angelegenheiten, die nach Ziff. 2 einstimmig zu entscheiden sind, soll durch den Verwaltungsrat nach § 13 Buchstabe b) vorbereitet werden.
5. Die Vollversammlung ist beschlussfähig, wenn zwei Drittel der Mitglieder des Verbandes vertreten sind. Das Verfahren in den Fällen des Erfordernisses der Einstimmigkeit nach Ziff. 2 regelt die Geschäftsordnung.
6. Schriftführer der Vollversammlung ist der Geschäftsführer des Verbandes.

#### § 12

##### Aufgaben des Verbandsausschusses

- Der Verbandsausschuss hat
  - die ihm von der Vollversammlung übertragenen Aufgaben wahrzunehmen, insbesondere den Haushalt des Verbandes vorzubereiten,
  - der Vollversammlung Anregungen zu geben und ihr Vorschläge zu unterbreiten,
  - Maßnahmen oder Entscheidungen für die Vollversammlung vorzubereiten bzw. Maßnahmen oder Entscheidungen der Vollversammlung umzusetzen,

- den Geschäftsführer zu überwachen,
- die Maßnahmen zu veranlassen, zu denen die nach § 20 erstatteten Prüfungsberichte Anlass geben.

- In Fällen, in denen nach einstimmiger Auffassung des Verbandsausschusses eine rechtzeitige Beschlussfassung der Vollversammlung nicht möglich oder in denen eine Befassung der Vollversammlung nicht erforderlich erscheint, kann der Verbandsausschuss mit Zustimmung des Vorsitzenden der Vollversammlung Entscheidungen treffen, über die der nächsten Vollversammlung zu berichten ist. Dabei ist der Verbandsausschuss in jedem Fall an den Haushaltsplan gebunden. Außerdem sind alle Angelegenheiten ausgeschlossen, zu denen nach § 11 Ziff. 2 Einstimmigkeit erforderlich ist.
- Schriftführer des Verbandsausschusses ist der Geschäftsführer des Verbandes.
- Der Verbandsausschuss berät den von der Geschäftsstelle aufgestellten und vom Verwaltungsrat beratenen Haushaltsplan und leitet diesen mit seiner Stellungnahme der Vollversammlung zu. Dasselbe gilt für die Festsetzung oder Veränderung der Verbandsumlage und des Verteilungsschlüssels.

#### § 13

##### Aufgaben des Verwaltungsrates

Der Verwaltungsrat hat die Aufgabe,

- die Vollversammlung zu beraten,
- Beschlüsse der Vollversammlung, die nach § 11 Ziff. 2 der Einstimmigkeit bedürfen, gemäß § 11 Ziff. 4 vorzubereiten und dabei möglichst Einstimmigkeit zu erreichen. Lässt sich Einstimmigkeit nicht erreichen, so sind die abweichenden Voten mit Begründung der Vollversammlung vorzulegen,
- die ihm von der Vollversammlung des Verbandes sonst übertragenen Aufgaben wahrzunehmen.

#### § 14

##### Vorbereitung der Beratungen

des Verbandsausschusses und des Verwaltungsrates  
Die Beratungen des Verbandsausschusses und des Verwaltungsrates werden von der Geschäftsstelle vorbereitet.

#### § 15

##### Kommissionen und Ausschüsse

- Die Vollversammlung kann Kommissionen einrichten, denen bestimmte Zuständigkeiten zur ständigen Bearbeitung übertragen werden. Die

Kommissionen erhalten ihre Arbeitsaufträge über den Geschäftsführer. Anregungsberechtigt sind die Organe des Verbandes. Die Mitglieder der Kommissionen werden von der Vollversammlung jeweils für die Dauer von 5 Jahren berufen. Die Vorsitzenden werden von der Vollversammlung ernannt.

2. Die Vollversammlung kann im Aufgabenbereich jeder Kommission eine oder mehrere Unterkommissionen für bestimmte Sachgebiete der Kommission einrichten. Die Kommission wählt aus ihren Reihen den Vorsitzenden und die Mitglieder der Unterkommission. Der Vorsitzende leitet alle Arbeiten der Unterkommission. Die Unterkommission ist der Kommission verantwortlich.
3. Der Verbandsausschuss kann Ausschüsse mit der Prüfung und Vorbereitung einzelner Beratungsgegenstände beauftragen. Der Auftrag ist in der Regel zeitlich zu befristen. Der Vorsitzende wird vom Verbandsausschuss ernannt.
4. In die Kommissionen, Unterkommissionen und Ausschüsse können auch Mitglieder berufen werden, die den Organen des Verbandes nicht angehören.

#### § 16

##### Dienststellen und sonstige Einrichtungen des Verbandes

1. Der Verband ist auch Rechtsträger von Dienststellen und Einrichtungen der Deutschen Bischofskonferenz. Über ihre Errichtung als Dienststelle oder sonstige Einrichtung des Verbandes entscheidet die Vollversammlung des Verbandes.
2. Die in der Rechtsträgerschaft des Verbandes stehenden Dienststellen und sonstigen Einrichtungen sind im rechtlichen und wirtschaftlichen Bereich an Weisungen der Organe des Verbandes gebunden.

#### § 16a

##### Aufsicht über die Kirchliche Zusatzversorgungskasse

1. Der Verband richtet zur Wahrnehmung der Aufsicht über die Kirchliche Zusatzversorgungskasse eine Verbandsaufsicht ein. Über ihre Errichtung als Einrichtung des Verbandes entscheidet die Vollversammlung des Verbandes.
2. Die Verbandsaufsicht nimmt die Rechts-, Fach- und Finanzaufsicht über die Kirchliche Zusatzversorgungskasse gemäß deren Satzung und nach näherer Maßgabe einer von der Vollver-

sammlung des Verbandes zu verabschiedenden Ordnung über die Aufgaben einer Verbandsaufsicht wahr. § 16 Abs. 2 findet insoweit keine Anwendung.

3. In die Verbandsaufsicht können auch Mitglieder berufen werden, die den Organen des Verbandes nicht angehören.
4. Der Verband richtet einen KZVK-Ausschuss ein. Der KZVK-Ausschuss besteht auf Vorschlag des Verwaltungsrates aus mindestens einem Generalvikar und drei weiteren Mitgliedern. Die Mitglieder des KZVK-Ausschusses sind von der Vollversammlung des Verbandes mit einfacher Mehrheit für die Dauer von 5 Jahren zu berufen. Der KZVK-Ausschuss kann zu Einzelfragen weitere Berater, die nicht den Organen des Verbandes angehören müssen, hinzuziehen. Den Vorsitz im KZVK-Ausschuss führt der Vorsitzende, den die Mitglieder des KZVK-Ausschusses aus ihrer Mitte wählen.
5. Der KZVK-Ausschuss hat die nach näherer Maßgabe der Satzung der KZVK und der Ordnung über die Aufgaben einer Verbandsaufsicht festgelegten Maßnahmen und Entscheidungen für die Vollversammlung vorzubereiten bzw. Maßnahmen oder Entscheidungen der Vollversammlung umzusetzen.

Hierzu gehören insbesondere

- a) die Vorbereitung und Unterstützung der Berufung bzw. Abberufung der Mitglieder der Verbandsaufsicht sowie der Organe der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse,
- b) der Abschluss, die Änderung und Beendigung der Anstellungsverträge mit den Mitgliedern der Verbandsaufsicht,
- c) die Einwilligung zu Nebentätigkeiten und zu anderweitigen Tätigkeiten eines hauptamtlichen Mitglieds der Verbandsaufsicht,
- d) die Festlegung der Höhe der Sitzungsgelder und Aufwandsentschädigungen für die nicht hauptamtlichen Mitglieder der Verbandsaufsicht sowie für die Organe der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse.

In Fällen, in denen nach einstimmiger Auffassung des KZVK-Ausschusses eine rechtzeitige Beschlussfassung der Vollversammlung nicht möglich oder in denen eine Beschlussfassung der Vollversammlung nicht erforderlich erscheint, kann der KZVK-Ausschuss mit Zustimmung des Vorsitzenden der Vollversammlung Entscheidungen treffen, über die der nächsten Vollversammlung sowie im Verwaltungsrat zu berichten ist.

6. Die Verbandsaufsicht wird mit den für eine effektive Aufgabenwahrnehmung erforderlichen finanziellen und sachlichen Mitteln ausgestattet.

§ 17

Haushaltsplan des Verbandes

1. Alle Einnahmen und Ausgaben des Verbandes müssen für jedes Jahr veranschlagt und in den Haushaltsplan eingestellt werden.
2. Ausgaben, die zur Deckung der Kosten bestehender, bereits bewilligter Einrichtungen und zur Erfüllung rechtlicher Verpflichtungen des Verbandes erforderlich sind, müssen in den Haushaltsplan eingestellt werden.
3. Der in Einnahmen und Ausgaben auszugleichende Haushaltsplan ist vor Beginn des Haushaltsjahres durch die Vollversammlung zu verabschieden.
4. Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 18

Rechnungslegung

Über die Verwendung aller Verbandseinnahmen legt der Geschäftsführer im folgenden Haushaltsjahr der Vollversammlung Rechnung.

§ 19

Haushalts-, Kassen- und Rechnungsordnung

Das Nähere zum Haushaltsplan, zur Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplanes, zur Wirtschaftsführung während einer haushaltslosen Zeit und zur Rechnungslegung regelt eine Haushalts-, Kassen- und Rechnungsordnung.

§ 20

Prüfung der Jahresrechnung

Die Prüfung der Jahresrechnung des Verbandes, seiner Dienststellen und sonstigen Einrichtungen, sowie die Prüfung der Stellen, die Zuwendungen

aus dem Haushalt des Verbandes erhalten, erfolgt aufgrund Beschlusses der Vollversammlung durch das Prüfungsamt oder eine von der Vollversammlung zu bestimmende Prüfungsgesellschaft [§ 11 Ziff. 3 lit. a)].

§ 21

Auflösung

Bei Auflösung des Verbandes entscheidet die Deutsche Bischofskonferenz darüber, wem und zu welchem Zweck das Vermögen des Verbandes nach Befriedigung sämtlicher Gläubiger und nach Ausgleich aller Verrechnungskosten zufließen soll. Es dürfen dabei nur kirchliche oder gemeinnützige Zwecke berücksichtigt werden.

§ 22

Geschäftsordnung

Der Verband gibt sich im Rahmen dieser Satzung eine Geschäftsordnung.

§ 23

Öffentliche Bekanntmachungen

Die Satzung des Verbandes wird einschließlich ihrer Änderungen in den Amtsblättern der den Verband bildenden (Erz-)Diözesen bekannt gemacht. Die Errichtung des Verbandes, seine Satzung, die Namen der Vertretungsberechtigten und Text und Form des Siegels sollen in den zuständigen staatlichen Verkündigungsorganen bekannt gegeben werden.

§ 24

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2017 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Satzung vom 1. Dezember 1976 i.d.F. der letzten Änderung vom 25. April 2013 außer Kraft.

Bonn, 1. Dezember 2016

Verband der Diözesen Deutschlands



# KIRCHLICHES AMTSBLATT FÜR DIE DIÖZESE MÜNSTER

Beilage zum Kirchlichen Amtsblatt 2017 Nr. 4

## Bischofswort zur österlichen Bußzeit 2017

zu verlesen am 1. Fastensonntag 2017

5. März 2017

Liebe Schwestern und Brüder,

„Der Mensch lebt nicht vom Brot allein, sondern von jedem Wort, das aus Gottes Mund kommt“<sup>1</sup>. Dieses Wort Jesu aus dem heutigen Evangelium möchte ich aufgreifen und Sie einladen, seiner Bedeutung nachzugehen.

Es kann Widerspruch hervorrufen, weil es zu schnell vergessen lässt, wie lebensnotwendig das Brot ist, und wie viele Menschen dieses Grundnahrungsmittel entbehren müssen. Wer wirklich Hunger leidet, dem helfen gute Worte wenig, ja, gar nichts. Es kann geradezu zynisch klingen, einem Menschen, dem der Magen knurrt, zu sagen, der Mensch lebe nicht vom Brot allein. In einer Überflussgesellschaft, wie wir sie erleben, tut es gut, immer wieder auf die hinzuweisen, denen das Notwendigste zum Leben fehlt. Mit „Brot“ fassen wir sprachlich genau das zusammen: Wir haben das Brot notwendig, es ist **das** Lebens-Mittel, es bezeichnet in einem Wort, dass wir nicht leben können, ohne etwas zum Essen zu haben.

In dieser Fastenzeit werden wir an die Not von unzähligen Menschen erinnert und sind gerufen zu teilen. Am Ende des „Jahres der Barmherzigkeit“ hat Papst Franziskus die gesamte Kirche aufgefordert, auch weiter-

hin, „dem Erfindungsreichtum der Barmherzigkeit Raum zu geben“, wie er schreibt, und er betont: „Noch heute leiden ganze Völker unter Hunger und Durst, und wie viel Sorge erregen die Bilder von Kindern, die nichts zu essen haben“.<sup>2</sup> Die bischöfliche Fastenaktion MISEREOR, die heute eröffnet wird, gibt uns Hinweise und Möglichkeiten, diesem Werk der Barmherzigkeit unsere Unterstützung zu geben.

Liebe Schwestern und Brüder, so notwendig das tägliche Brot ist, so notwendig ist auch das Brot des Wortes. Daran will uns das heutige Evangelium erinnern. Jeder von uns kann diese Erfahrung teilen: Wir können noch so satt sein, es braucht uns an nichts zu fehlen, wir bleiben arm und bedürftig, wenn uns nie jemand ein gutes Wort sagt. Wie sehr hungern wir alle nach einem Wort der Ermutigung, des Trostes, der Zuwendung und der Liebe: Ein Wort, das genauso nahrhaft und kostbar sein kann wie ein Stück Brot. Auch dazu hat uns das „Jahr der Barmherzigkeit“ viele Hinweise gegeben, die wir weiter fortsetzen können. Ich erinnere nur an ein geistiges Werk der Barmherzigkeit: Den Zweifelnden gut raten. Wie nahrhaft und schmackhaft kann ein guter Rat sein, wie hilfreich und weiterführend!

<sup>1</sup> Mt 4, 4; Dtn 8, 3.

<sup>2</sup> Apostolisches Schreiben zum Abschluss des Heiligen Jahres „Misericordia et misera“ Nr. 18.

Das Wort Jesu, das wir gerade im Evangelium gehört haben, spricht aber ausdrücklich vom Wort, „*das aus Gottes Mund kommt*“. Der Zusammenhang, in dem Jesus davon spricht, ist eine Versuchung, nämlich angesichts Seines leiblichen Hungers Seine göttliche Macht zu nutzen und aus Steinen Brot werden zu lassen. Der Versucher, der in dieser Situation an Jesus herantritt, ist für uns keine unbekannte Größe. Bisweilen suchen nämlich auch wir die Lösung vieler Fragen unseres Lebens durch Tricks oder Mittel, mit denen wir unsere Macht und Überlegenheit demonstrieren, meistens zu Lasten anderer. In solche Versuchungen führt Jesus die Rede von Gott ein, und zwar nicht als Zaubertrick, sondern als Hinweis auf etwas sehr Existentielles. Kann es sein, dass wir in unserer Wohlstandsgesellschaft zwar genug Brot haben, aber daran sterben, dass wir nur das besitzen, was wir konsumieren können? Das Wort Gottes hat eine Kraft, die uns hilft, anders zu leben. Wer aus Gottes Wort lebt wird innerlich reich. So reich, dass er auch ohne Gewalt auskommt. So finden wir zu einer Gesellschaft, in der die Würde des Menschen beachtet wird, in der Friede und Versöhnung herrschen können, nicht Gewalt, Krieg und Terror.

Dies greift auch Papst Franziskus in seinem Wort zum Abschluss des „Jahres der Barmherzigkeit“ auf: „*Gott spricht heute immer noch zu uns wie zu Freunden, er verkehrt mit uns, um uns mit seiner Gesellschaft zu beschenken und uns den Weg zum Leben zu zeigen ... Es ist mein herzlicher Wunsch, dass das Wort Gottes immer mehr gefeiert, gekannt und verbreitet wird, damit dadurch das Geheimnis der Liebe, die aus jener Quelle des Erbarmens hervorströmt, besser verstanden werden kann*“.<sup>3</sup> In diesem Zusammenhang misst der Papst dem Hören des Wortes Gottes in der Feier des Sonntags eine besondere Bedeutung zu. Ich greife das gerne auf, weil ich es verbinden möchte mit

zwei Ereignissen, die das Jahr 2017 in besonderer Weise prägen werden.

Unsere evangelischen Schwestern und Brüder gedenken in diesen Wochen und Monaten der Reformation, die im Jahr 1517 ihren Anfang genommen hat. Der Begriff „Reformation“ weist darauf hin, dass es Luther und den anderen Reformatoren um eine Erneuerung aus dem Wort Gottes gegangen ist. Wir müssen zwar mit Schmerz vermerken, dass diese Bewegung zur Spaltung der Kirche beigetragen hat, dürfen aber heute mit Dankbarkeit feststellen, wie viel geschehen ist und geschieht, um diesen Riss in der Christenheit zu überwinden. Einheit wird nur möglich sein, wenn wir aus dem Hören auf das Wort Gottes leben. Dazu tragen schon sehr viele Bibelkreise in unseren Gemeinden bei, die oft ökumenisch zusammengesetzt sind. Mit Dankbarkeit sehe ich, dass die Verantwortlichen der Evangelischen Kirche in Deutschland uns Katholiken zu diesem Gedenken der Reformation eingeladen haben, indem sie auf Christus selbst, das lebendige Wort Gottes, verweisen. Dieses Jahr 2017 soll ein Christusfest sein – besser kann man in unserer Zeit nach Spaltung und zahllosen Verwundungen in der Geschichte, aber auch nach großartigem Bemühen, aufeinander zuzugehen und miteinander den Glauben zu teilen, gar nicht die Erinnerungen heilen und die Gegenwart aus dem Geist des Evangeliums gestalten. Er, der lebendige Herr, ist es, in dem Gott zu uns spricht. Er ist das Brot, das als lebendiges Wort aus dem Mund Gottes in die Welt gekommen ist, in dem Gott selbst sich als Liebe und Erbarmen ausgesprochen hat. Dieses Wort haben gerade unsere evangelischen Mitchristen immer wieder hoch geschätzt, mehr als wir Katholiken das getan haben. Deshalb konnten wir und können wir viel von ihnen lernen. Ich denke da zum Beispiel an den guten Brauch, den sie mit der so genannten Tageslosung pflegen: Jeder Tag steht im Leben eines gläubigen

<sup>3</sup> Misericordia et misera Nr. 6. 7.

evangelischen Christen unter einem ganz bestimmten Wort Gottes. Wie sehr könnten wir auch diese Gewohnheit uns zu Eigen machen, liebe Schwestern und Brüder, wenn wir aus der sonntäglichen Feier der Eucharistie uns ein Wort mitnehmen, das wir eine Woche lang jeden Tag von Neuem betrachten, erwägen, geradezu durchkauen, um aus ihm die Wahrheit des Satzes zu erfahren: Dass der Mensch nicht nur vom Brot allein, sondern von jedem Wort lebt, das aus dem Mund Gottes kommt! Und wie sehr könnte dieses Wort uns helfen, es in Taten der Liebe, der Barmherzigkeit und des Friedens zu übersetzen.

Frucht des Hörens auf das Wort Gottes ist der Friede. Viele von uns haben diese menschliche Erfahrung schon gemacht. *„Ich will hören, was Gott redet: Frieden verkündet der Herr seinem Volk und seinen Frommen.“*<sup>4</sup> 1986 hat der heilige Papst Johannes Paul II. alle Religionen nach Assisi zu einem gemeinsamen Friedenstreffen eingeladen. Seit dieser Zeit pflegt eine römische Laiengemeinschaft, die sich nach ihrem Versammlungsort „Sant’Egidio“ nennt, diese Friedenstreffen in anderen Weltstädten zu wiederholen. Da Münster und Osnabrück die Städte sind, in denen nach einem heillosen 30-jährigen Krieg, der die Kirchenspaltung nur vertieft hatte, Frieden geschlossen werden konnte, haben der Bischof von Osnabrück und ich diese Gemeinschaft eingeladen, vom 10. bis 12. September in Münster und Osnabrück dieses Friedenstreffen zu gestalten. Vertreter von christlichen Kirchen und Konfessionen werden ebenso anwesend sein wie Vertreter anderer Religionen. Bei einer solchen Zusammenkunft werden wir hautnah erleben können, dass wir Menschen

das Wort brauchen, das aus dem Mund Gottes hervorgeht, weil es ein Wort des Friedens und der Versöhnung ist. Ich möchte Sie alle zu diesem Friedenstreffen einladen.

Liebe Schwestern und Brüder, ich wünsche Ihnen von ganzem Herzen, dass Sie für Ihr persönliches Leben und das Leben in Ihren Gemeinden und Gemeinschaften in dieser Fastenzeit den großen Nährwert des Wortes Gottes erfahren dürfen. Bitten wir für die Welt um das tägliche Brot. Nehmen wir das Brot des Wortes dankbar entgegen. Und beten wir täglich um diese Frucht des Wortes: Um den Frieden in unserer Welt. Dazu segne Sie der allmächtige Gott, der Vater und der Sohn und der Heilige Geist.

Münster, am Fest der Bekehrung des großen Wortverkünders und Apostels Paulus,  
dem 25. Januar 2017

Ihr Bischof



Das vorstehende Bischofswort ist am 1. Fastensonntag, dem 5. März 2017, in allen Gottesdiensten, einschließlich der Vorabendmesse, in allen Kirchen zu verlesen.

Das Wort des Bischofs zur österlichen Bußzeit wird auch als Video-DVD und Audio-CD verfügbar sein, gesprochen von Bischof Dr. Felix Genn. So besteht die Möglichkeit, das Video in Ihren Gottesdiensten am 1. Fastensonntag einzuspielen. DVDs mit dem Video und die Audio-CDs können bis 20. Februar 2017 kostenfrei bestellt werden im Bischöflichen Generalvikariat, Abteilung Medien- und Öffentlichkeitsarbeit, Tanja Schröder, Domplatz 31, 48143 Münster, Tel.: 0251/495-1191, E-Mail: schroeder-t@bistum-muenster.de. Der Versand der Datenträger erfolgt so, dass sie spätestens zum 3. März 2017 eintreffen. Außerdem bieten wir einen Download-Link: [medien.bistum-muenster.de](http://medien.bistum-muenster.de) an, mit dem die Video- oder Audiodatei heruntergeladen werden kann. Die DVD bzw. das Video sind frei zur Verbreitung ab Beginn der Vorabendmessen am 4. März 2017.

<sup>4</sup> Ps 85, 9.

